



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Luftreinhalteplan Hamburg: Erneuter Klagerfolg für BUND

OVG Hamburg verpflichtet die Stadt zur nochmaligen Fortschreibung

Mit heute bekanntgegebenem Urteil hat das Obergerverwaltungsgericht Hamburg auf die von uns anwaltlich begleitete Klage des BUND Hamburg die Stadt verpflichtet, ihren Luftreinhalteplan ein weiteres Mal fortzuschreiben (Az. 1 E 23/18).

Die derzeit gültige 2. Fortschreibung des Plans vom 30.06.2017 sollte das vom BUND Hamburg in einem ebenfalls von uns begleiteten Verfahren erstrittene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 05.11.2014 umsetzen. In dieser Fortschreibung hatte die Stadt zwar für zwei hoch belastete Abschnitte der Stresemannstraße und der Max-Brauer-Allee Durchfahrtbeschränkungen für Diesel Pkw bzw. LKW festgesetzt, deren Einführung im Jahr 2018 bundesweit für Aufsehen gesorgt hatte. Im Übrigen aber hat die Stadt weitere streckenbezogene und vor allem zonale Beschränkungen trotz ihrer hohen Wirksamkeit abgelehnt und dabei noch nicht die Vorgaben aus zwei Grundsatzurteilen des BVerwG aus dem Februar 2018 berücksichtigt. Den vor der erneuten Klage des BUND gestellten Antrag, das Urteil auch in Hamburg umzusetzen, hatte die Stadt abgelehnt.

Die Jahresgrenzwerte für Stickstoffdioxid werden ausweislich der aktuellsten Messergebnisse an den verkehrsnahen Messstationen und der Prognosen des Luftreinhalteplans derzeit und auch in den kommenden Jahren an vielen Straßenabschnitten überschritten. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist aber sicherzustellen, dass die Werte an allen Stellen eines Stadtgebiets schnellstmöglich eingehalten werden. Davon ist Hamburg – wie viele andere Städte in Deutschland auch – nahezu 10 Jahre nach Inkrafttreten der Grenzwerte leider noch immer deutlich entfernt.

Hamburg, den 05.12.2019

Für die Mohr Rechtsanwälte:

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB